

## **Ein paar Urteile zum Dienst- und Arbeitsunfall. Sie unterscheiden sich durchaus erheblich – Beispiel: Im Beamtenbereich ist der Toilettengang eine dienstliche Handlung, im Bereich der Arbeitnehmerunfallversicherung nicht!**

### **Urteile Dienstunfall**

#### **Problem Mobbing: Kein plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares Ereignis**

Das Verwaltungsgericht Göttingen hat in einem Urteil vom 02.04.2008 (3 A 263/06) entschieden, dass langandauerndes Mobbing hierzu nicht zählt. Die gesetzliche Voraussetzung „plötzlich“ sei nur dann erfüllt, wenn das Unfallereignis in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum eintritt und wirkt. Es muss sich zwar nicht um ein „Augenblicksereignis“ handeln, jedoch muss wenigstens feststellbar sein, dass innerhalb einer Arbeitsschicht eine Einwirkung erfolgte und ein Körperschaden konkret verursacht wurde, mag auch das volle Ausmaß des Körperschadens erst zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar werden. Gleichzeitig fehlt es an einer „äußeren Einwirkung“ bei Ereignissen, die auf der Veranlagung oder auf inneren Vorgängen in dem Beamten selbst beruhen. Das ist vor allem dann der Fall, wenn ein anlagebedingtes Leiden mehr oder weniger zufällig gerade im Dienst hervortritt. Mithin ausgeschlossen sind im Allgemeinen Schäden, die auf inneren seelischen Vorgängen beruhen, die sich als Folge täglichen Ärgerns im Dienst über Vorgesetzte, Mitarbeiter oder Untergebene zeigen; auch Erkrankungen aufgrund eigener nervöser Unrast und Überarbeitung fallen nicht unter § 31 BeamtVG. Gerade die Häufung und die aus der allein bei dem Kläger 16 Ereignisse umfassenden Aufzählung ersichtliche Folge verschiedener einzelner Vorgänge sei deutlicher Ausdruck einer „Dauerwirkung“. Die Entstehung einer Gesundheitsschädigung über einen Zeitraum von (mindestens) 1 ½ Jahren ist nicht auf ein plötzliches, zeitlich und örtlich bestimmbares Ereignis zurückzuführen. Mobbing kann aber u.U. als Dienstbeschädigung gewertet werden (§ 31 Abs. 3 BeamtVG).

#### **Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 10.08.04, 6 A 2906/03**

Leitsatz:

Ein dienstliches Gespräch scheidet grundsätzlich als äußere Einwirkung im Sinne des Dienstunfallrechts aus.  
Vergleiche VG Frankfurt, Urteil vom 31.08.09 - 9 K 354/09.F -; OVG Münster, Beschluss vom 10.08.11 - 1 A 1455/09 -; OVG Schleswig, Urteil vom 26.11.1993 - 3 L 99/93 - IÖD 1994, 69-71.

#### **VG München · Urteil vom 2. Oktober 2014 · Az. M 12 K 14.2774**

Anerkennung Dienstunfall abgelehnt: Der Kläger ist ein am ... geborener Polizei... der Polizeiinspektion ... in ... Er zeigte am ... März 2014 beim Landesamt für Finanzen, Dienststelle Regensburg (im Folgenden: Landesamt) einen Dienstunfall vom 3. März 2014 an (Bl. 1 der Behördenakte - BA). In der Dienstunfalluntersuchung vom ... März 2014 führte der Kläger aus, der Unfall sei am 3. März 2014 um etwa 13.30 Uhr geschehen. An diesem Unfalltag habe er wieder bei seiner Stammdienststelle ... seinen Dienst antreten müssen. Bis gegen Mittag geklärt

gewesen sei, dass er die Dienstgruppe ... übernehme, habe er seinen Schrank eingeräumt. Dabei habe er eine mit Akten gefüllte Unterlagenkiste hochgehoben und habe dabei einen Stich in den Rücken erhalten. Da die Schmerzen nicht weggegangen seien und die Beweglichkeitseinschränkung geblieben sei, habe er sich zum Arzt begeben (Bl. 6 BA).

Bei einer akuten Lumbago handelt es sich um einen plötzlich auftretenden sehr heftigen stechenden Rückenschmerz im Bereich der Lendenwirbelsäule (im Volksmund: Hexenschuss; <http://we.wikipedia.org/wiki/Hexenschuss>). Als Ursache werden Quetschungen oder Einengungen des aus dem Rückenmark austretenden Ischiasnervs durch Wirbelkörper oder verspannte Muskel genannt. Eine ruckartige oder ungeschickte Bewegung, falsche oder überhöhte Belastungen, Verkühlungen oder Unfälle können dazu führen. Typische Symptome sind u.a. starke Schmerzen beim Aufrichten aus einer gebeugten Haltung (wikipedia, vgl. oben). Hätte der Kläger tatsächlich am 3. März 2014 im Dienst eine akute Lumbago erlitten, hätte er – schon wegen der bestehenden Schmerzen - wohl wesentlich früher als am 11. März 2014 einen Arzt aufsuchen müssen oder zumindest sich bei seiner Dienststelle krank gemeldet. Der Kläger hat aber erst acht Tage nach dem behaupteten Ereignis einen Arzt aufgesucht und 11 Tage danach einen Dienstunfall angemeldet. Dazu kommt, dass der Kläger weder am Tag des Ereignisses am 3. März 2014 noch am Dienstag, dem 11. März 2014, dem Tag, an dem er sich in ärztliche Behandlung begeben und die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in der Dienststelle abgegeben hat, gegenüber den dort Beschäftigten das Ereignis vom 3. März 2014 erwähnt hat (vgl. Stellungnahme des Vorgesetzten, Bl. 9 der Behördenakte). Darüber hinaus hat es nach den Ausführungen des Dienstvorgesetzten Auseinandersetzungen mit dem Kläger darüber gegeben, ob er im Zeitraum vom 3. März 2014 bis 9. März 2014 Dienstausgleich oder Urlaub nimmt (Bl. 9 der Behördenakte). Zusammen mit den widersprüchlichen Angaben zu der behaupteten Dienstunfähigkeit hat der Kläger nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen, dass ihn der stechende Schmerz und damit der behauptete Körperschaden tatsächlich bei einer Dienstverrichtung am 3. März 2014 traf.

**Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19.07.2017 - 3 A 2748/15 – Der Kläger bekommt kein Unfallruhegehalt, weil er nicht infolge des Dienstunfalles dienstunfähig wurde.**

Der Kläger, ein im Alter von 45 Jahren wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Oberstudienrat des beklagten Landes, erstrebt ein Unfallruhegehalt (§ 36 Beamtenversorgungsgesetz). Ihm war die Metall-Abdeckung eines Sicherungskastens im Schulgebäude auf den linken Fuß gefallen. Der Unfall wurde als Dienstunfall mit dem Körperschaden "Prellung des linken Mittelfußes mit Einquetschung der Strecksehne der 2. und 3. Zehe links" anerkannt. Eine vom Kläger auf Gewährung von Unfallausgleich (§ 35 BeamtVG) beim Verwaltungsgericht Düsseldorf geführte Klage wurde rechtskräftig abgewiesen. Die vorliegende Klage hat das Verwaltungsgericht ebenfalls als unbegründet angesehen: Der als Folge des Dienstunfalles anerkannte Körperschaden habe nicht, wie für die Gewährung von Unfallruhegehalt erforderlich, zu der Dienstunfähigkeit des Klägers geführt. Er sei hierfür nicht die **wesentliche Ursache**. Das ergebe sich aus einem von der Bezirksregierung im Anschluss an ein amtsärztliches Gutachten eingeholten schriftlichen fachorthopädischen Gutachten einschließlich der ergänzenden Stellungnahme des Gutachters Dr. T. Danach sei die durch den Dienstunfall bedingte Fußquetschung nach einem Jahr ausgeheilt und die Dienstfähigkeit des Klägers dadurch nicht mehr nennenswert gemindert gewesen. Die Ausführungen in dem vorangegangenen amtsärztlichen Gutachten, hinsichtlich des derzeitigen Gesundheitszustands des Klägers seien die Folgen des Dienstunfalles von

überragender Bedeutung, überzeugten demgegenüber nicht. Eine dem Kläger günstigere Betrachtung ergebe sich auch nicht aus dem von ihm vorgelegten fachärztlichen Attest des ihn behandelnden Orthopäden Dr. U . Die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens durch das Gericht sei hiernach nicht geboten gewesen.

Oberverwaltungsgerichts (OVG) Nordrhein-Westfalen hervor (Urt. v. 19.07.2017, Az. 3 A 2748/15). **Polizist hat keinen Anspruch auf Anerkennung eines Zeckenstichs als Dienstunfall. Für Anerkennung als Dienstunfall muss das Ereignis örtlich und zeitlich bestimmbar sein** Das Oberverwaltungsgericht hat im Fall eines Polizeibeamten aus dem Rheinland entschieden, dass dieser keinen Anspruch auf Anerkennung eines Zeckenstichs als Dienstunfall durch das Land hat. Im zugrunde liegenden Fall versah der Kläger am 14. September 2013 Nachtdienst. Vor Beginn der Dienstschicht duschte er. Dabei stellte er an seinem Körper keine Besonderheiten fest. Während der Dienstschicht wurde er Zeuge, wie ein Pkw von der Fahrbahn der A 3 abkam und erst in einem dicht bewachsenen Gebiet zu liegen kam. Der Kläger eilte dem Fahrer zu Fuß durch den Bewuchs zu Hilfe. Anschließend hielt er sich noch länger in der Nähe auf. Beim Duschen nach dem Nachtdienst stellte der Kläger eine Verdickung im hinteren Steißbeinbereich fest, ohne dieser besondere Bedeutung beizumessen. Erst am 18. September 2013 entdeckte er eine Zecke im Steißbeinbereich. Das Polizeipräsidium Köln lehnte die Anerkennung des Zeckenstichs als Dienstunfall ab.

**Örtlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen Einsatz und Zeckenstich konnte nicht eindeutig geklärt werde**

**VG Augsburg · Urteil vom 21. Februar 2013 · Az. Au 2 K 11.1459**

Der Beklagte wird verpflichtet, die posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10: F43.1) und die Panikstörung (ICD-10: F41.0) für den Zeitraum vom 12. Januar 2000 bis 7. November 2006 sowie die depressive Episode, die für die Zeit nach dem Unfall als schwer (ICD-10: F32.2) und ab 7. November 2006 als leicht (ICD-10: F32.0) einzuschätzen ist, für den Zeitraum vom 12. Januar 2000 bis 31. Dezember 2007 als weitere Dienstunfallfolgen anzuerkennen.

Der am ... 1978 geborene Kläger wurde mit Wirkung zum 1. März 1998 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Polizeioberwachtmeister ernannt. Am 12. Januar 2000 stürzte er beim Skifahren während einer Gemeinschaftsveranstaltung der Polizei und erlitt eine Trümmerfraktur der Halswirbelkörper 5 und 6, die notfallmedizinisch behandelt werden musste. Im polizeiärztlichen Gutachten vom 17. August 2000 wurde dem Kläger wieder die volle Polizeidienstfähigkeit bescheinigt. Der Unfall wurde mit Bescheid der ehemaligen Bezirksfinanzdirektion ... vom 20. Juni 2001 als Dienstunfall anerkannt und eine Fraktur der Halswirbelkörper 5 und 6 als Dienstunfallfolge festgestellt.

**Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17.11.2016 - BVerwG 2 C 17.16 Toilettenbesuch Während der Dienstzeit verwirklichte Risiken sind Dienstherrn zuzurechnen.** Ein Beamter ist auch dann vom Dienstunfallschutz erfasst, wenn er während seiner Dienstzeit die im Dienstgebäude gelegene Toilette aufsucht. Dies entschied das Bundesverwaltungsgericht.

**Leitsatz: Urteil vom 29.08.2013 - BVerwG 2 C 1.12** Eine freiwillige Gripeschutzimpfung ist eine dienstliche Veranstaltung im Sinne von § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BeamtVG, wenn sie vollständig in der Verantwortung des Dienstherrn liegt und auch dienstlichen Interessen dient.

**Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 08.07.2016 - 3 A 964/15  
Beamter erkrankt durch Tonerstaub auf den Schriftstücken - Anerkennung als  
Dienstunfall?**

**Aus dem Urteil:** [...] Soweit es um in den Amtsräumen in der Luft befindlichen Tonerstaub gehe, scheidet die Anerkennung als Dienstunfall gemäß § 31 Abs. 3 LBeamtVG NRW a. F. schon deshalb aus, weil es allein auf die Art der dienstlichen Verrichtung und nicht auf die besondere räumliche Beschaffenheit des Dienstzimmers ankomme. Folge man dem Vortrag des Klägers, wonach die Kontaktdermatitis auf die besondere Art der Dienstverrichtung - Bearbeitung von Schriftstücken, die mit Tonerstaub belastet seien - zurückzuführen sei, lasse sich nicht feststellen, dass die in Rede stehende dienstliche Verrichtung typischerweise einen Gefährdungstatbestand beinhalte, der zu einer Kontaktdermatitis führe. Das niedersächsische OVG führe zu dieser Frage unter Bezugnahme auf eine Studie des Bundesinstituts für Risikobewertung zur Gefährdung durch Druckerimmissionen aus, dass auf 10.000 Personen, die Druckerimmissionen ausgesetzt seien, nur 1,1 Verdachtsfälle kämen. Von einer besonderen Gefährdung, die für die dienstliche Verrichtung an einem mit einem Laser-Drucker ausgestatteten Büroarbeitsplatz typisch sei, könne vor diesem Hintergrund keine Rede sein. [...]

**VGH Baden-Württemberg 21. Oktober 2014 Aktenzeichen: 4 S 884/14 openJur 2014,  
23257**

1. Ein "Angriff" als Voraussetzung eines qualifizierten Dienstunfalls nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG setzt eine zielgerichtete Verletzungshandlung voraus.
2. Daran fehlt es, wenn eine Waffenattrappe gegen einen Polizeibeamten ohne auf eine Verletzung von dessen körperlicher Unversehrtheit gerichteten "natürlichen Vorsatz" eingesetzt wird.

### **Urteile Arbeitsunfall Arbeitnehmer**

Eine Entscheidung, in der es um die relativ neue Arbeitsform des **Home-Office** im eigenen Hause geht.

**Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 08.05.13, Aktenzeichen: S 5 U 293/12:**

Ein Überfall auf einen Beschäftigten mit Büro im eigenen Haus stellt nur dann einen Arbeitsunfall dar, wenn ein Zusammenhang zur betrieblichen Tätigkeit besteht. Der Kläger arbeitete als Mitarbeiter einer Bausparkasse in einem Home Office im eigenen Wohnhaus in Dresden. Im März 2007 öffnete er auf ein Läuten die Hauseingangstür und wurde sofort von zwei Männern mit einer Pistole bedroht. Im Schlafzimmer schossen ihn die Täter in beide Kniegelenke. Danach verließen sie das Haus, ohne Wertsachen mitzunehmen. Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen gab der Kläger an, bei dem Überfall sei es um Streitereien um Fördermittelzusagen von einer Million an einen Verein gegangen. Die Vereinsmitglieder hätten ihm gedroht, mal zwei Russen vorbeizuschicken, falls das schiefgehen sollte. Für den Verein war der Kläger privat als Berater tätig.

Die Berufsgenossenschaft lehnte den Antrag des Klägers auf Anerkennung des Ereignisses als

Arbeitsunfall ab. Der Überfall sei auf private Gründe zurückzuführen. Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht Dresden abgewiesen. Ein abhängig Beschäftigter steht bei einem vorsätzlichen tätlichen Angriff nur dann unter Versicherungsschutz, wenn der Angriff des Täters aus betriebsbezogenen Motiven erfolgt. Die Motive der Täter waren am ehesten auf die private Tätigkeit des Klägers als Berater für einen Verein zurückzuführen. Unerheblich ist dabei, dass der Überfall zufällig zum Zeitpunkt seiner Tätigkeit als Versicherungsangestellter erfolgte. Ein Zusammenhang des Überfalls mit einer versicherten Tätigkeit ist daher nicht feststellbar.

**Urteil des VG Stuttgart vom 09.04.2014 - 12 K 998/13 -**

### **BSG-Urteil: Unfall auf dem Weg zur Küche im "Home Office"**

Die Klägerin arbeitet aufgrund einer Dienstvereinbarung mit ihrem Arbeitgeber in einem gesonderten Raum im Dachgeschoss ihrer Wohnung im "Home Office". Auf dem Weg zur Küche, die einen Stock tiefer liegt, stürzte sie auf der Treppe. Die beklagte Unfallkasse hat das Vorliegen eines Arbeitsunfalls verneint. Zu Recht?

#### **Aus der Entscheidung des Bundessozialgerichts**

Das [Sozialgericht](#) hat die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht hat die Beklagte auf die Berufung der Klägerin hin verurteilt, einen [Arbeitsunfall](#) anzuerkennen. Das Bundessozialgericht hat das Urteil des Sozialgerichts wieder hergestellt und entschieden, dass kein Arbeitsunfall vorlag.

Die Klägerin befand sich zum Unfallzeitpunkt nicht auf einem Betriebsweg. Sie ist auf dem Weg von der Arbeitsstätte zur Küche und damit in den persönlichen Lebensbereich ausgerutscht. Diesen Weg hat sie nicht zurückgelegt, um ihre versicherte Beschäftigung auszuüben, sondern um Wasser zum Trinken zu holen. Damit ist sie einer typischen eigenwirtschaftlichen, nicht versicherten Tätigkeit nachgegangen.

Anders als Beschäftigte in Betriebsstätten außerhalb der eigenen Wohnung unterlag die Klägerin dabei keinen betrieblichen Vorgaben oder Zwängen. Zwar führt die arbeitsrechtliche Vereinbarung von Arbeit in einem sog. "Home office" zu einer Verlagerung von den Unternehmen dienenden Verrichtungen in den häuslichen Bereich. Eine betrieblichen Interessen dienende Arbeit "zu Hause" nimmt einer Wohnung aber nicht den Charakter der privaten, nicht versicherten Lebenssphäre.

#### **Risiken hat der Versicherte selbst zu verantworten**

Die der privaten Wohnung innewohnenden Risiken hat auch nicht der Arbeitgeber, sondern der Versicherte selbst zu verantworten. Den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung ist es außerhalb der Betriebsstätten ihrer Mitglieder (der Arbeitgeber) kaum möglich, präventive, gefahrenreduzierende Maßnahmen zu ergreifen. Daher ist es sachgerecht, das vom häuslichen und damit persönlichen Lebensbereich ausgehende Unfallrisiko den Versicherten und nicht der gesetzlichen Unfallversicherung, mit der die Unternehmerhaftung abgelöst werden soll, zuzurechnen.

#### **Gericht:**

Bundessozialgericht, Urteil vom 05.07.2016 - B 2 U 5/15 R

## **Auf Dienstreise - Sturz beim Toilettengang in der Nacht - Arbeitsunfall?**

Der Kläger übernachtete während einer [Dienstreise](#) in einem Hotel. Er machte einen [Arbeitsunfall](#) während der Dienstreise geltend. Er sei nachts in seinem [Hotelzimmer](#) aufgestanden, um zur Toilette zu gehen. Dabei habe er sich mit den Füßen im Bettüberwurf verhakt, sei gestürzt und habe er sich einen Bruch eines Wirbelkörpers zugezogen.

### **Der Sachverhalt**

Die [Berufsgenossenschaft](#) lehnte eine Entschädigung ab. Zur Begründung trug sie vor, dass der Schlaf oder das Aufsuchen der Toilette ohne besondere Einwirkung der Hoteleinrichtung dem eigenwirtschaftlichen Lebensbereich und der damit einhergehenden Gefährdung zuzuordnen sei.

Der Kläger wandte sich mit dem Argument dagegen, dass es sich bei Übernachtung in ständig wechselnden Hotelzimmern auf Dienstreisen gerade deshalb um eine aus der Dienstreise resultierende Gefahr gehandelt habe, weil er sich hier in einer unbekanntem Umgebung aufhalte, wobei jedes Zimmer anders sei, was auch für die zur Verfügung gestellten Decken, Federbett und Bettüberwürfe gelte. Zudem habe er aufgrund der Dunkelheit keine Orientierung gehabt.

### **Die Entscheidung**

Die 31. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf (Urteil, Az. S 31 U 427/14) schloss sich der Argumentation des Klägers nicht an. Der Unfall habe keinen inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit gehabt. Die Nachtruhe im Hotelzimmer und die damit zusammenhängenden Verrichtungen würden grundsätzlich nicht mehr zum vom Versicherungsschutz umfassten Bereich gehören.

Eine Ausnahme sei nicht ersichtlich. Wenn ein Unfall durch eine gefährliche Einrichtung ausgelöst werde, die der Versicherte wegen eines auswärtigen Dienstgeschäftes benutzen müsse, dann könne es sich um einen Arbeitsunfall handeln. Die Toilette oder der Bettüberwurf würden jedoch keine gefährliche Einrichtung des Hotelzimmers darstellen, selbst wenn der Kläger bei sich zu Hause keinen Bettüberwurf benutze.

Aus dem Urteil: [...] Die Frage des betrieblichen Zusammenhanges kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob in der Wohnung des Versicherten oder an dessen Arbeitsplatz die gleiche Einrichtung existiert, die am fremden Dienort den Unfall verursacht hat. Dies hätte nämlich zur Folge, dass Versicherte auf Geschäftsreisen über die Figur der dienstreisespezifischen Unfallgefahr auch bei privaten Verrichtungen einen weitgehenden Versicherungsschutz genießen würden, da sich die Verhältnisse am Wohn- und Arbeitsort und auswärtigem Dienort praktisch nie vollkommen gleichen (so BSG, Urteil vom 18.03.2008, B 2 U 13/07 R). [...] Der Hoteleinrichtung haften keine besonderen Gefahren an, mit denen ein Versicherter unter keinen Umständen rechnen darf.

Auch stellt die vom Kläger vorgetragene Dunkelheit im Hotelzimmer während der Nachtruhe keine besondere Gefahrenquelle dar. Anzubringen ist diesbezüglich, dass dem Kläger durch seinen anfänglichen Aufenthalt in dem Hotelzimmer dessen örtliche Gegebenheiten ausreichend bekannt waren, zumal er sogar schon vor dem Unfall im Dunkeln zu Bett gegangen

ist, nachdem er die Schreibtischleuchte des Hotelzimmers ausgemacht hat. Es hat sich daher kein in einer fremden Umgebung möglicherweise eigentümliches Unfallrisiko verwirklicht.

Soweit der Kläger sich darauf beruft, aufgrund der Dunkelheit keine Orientierung gehabt zu haben, so ist für die Kammer nicht nachvollziehbar, dass er nicht die direkt neben ihm am Bett befindliche Nachttischlampe angemacht hat. Soweit der Kläger im Rahmen der mündlichen Verhandlung vorträgt, nie Licht anzumachen, kann dies insbesondere unter Berücksichtigung des Ausnahmecharakters des erweiterten Versicherungsschutzes auf Dienstreisen nicht zum Versicherungsschutz führen. Vielmehr handelt es sich unabhängig von der bereits nicht vorhandenen Gefahrenquelle um eine Gefahr, die der Kläger nach Ansicht der Kammer selbst geschaffen hat. Es wäre für ihn leicht gewesen, den Sturz durch die Betätigung der Nachttischleuchte zu vermeiden [...]

#### **Gericht:**

Sozialgericht Düsseldorf, Urteil vom 05.11.2015 - S 31 U 427/14

#### **Urteil: Arbeitsunfall auf dem Weg zur Raucherpause**

Das Sozialgericht Karlsruhe hat entschieden, dass eine Arbeitnehmerin keinen Unfallversicherungsschutz über ihr Arbeitsverhältnis genießt, wenn sie außerhalb der üblichen Pausenzeiten ihren Arbeitsplatz verlässt, um eine Zigarettenpause einzulegen.

#### **Der Sachverhalt**

Die Klägerin erlitt während ihrer Arbeitszeit als Monteurin einen Unfall, als sie 15 Minuten vor dem Beginn ihrer nächsten regulären Pausenzeit ihren Arbeitsplatz verließ und sich auf den Gang der Montagehalle begab. Aufgrund des plötzlichen Betretens des Gangs hatte ein Gabelstapler nicht mehr genügend Zeit, um sein Fahrzeug abzubremsen.

Die Klägerin wurde erfasst und schwer am Fuß verletzt. In der Unfallsofortmeldung des Betriebs an die zuständige Berufsgenossenschaft wurde mitgeteilt, dass die Klägerin sich auf dem Weg zur Zigarettenpause befunden habe. Tatsächlich trug die Klägerin eine Packung Zigaretten bei sich, die bei dem Zusammenstoß auf den Boden geschleudert wurde.

Die Klägerin behauptete, sie habe sich auf dem Weg zur Toilette und nicht auf dem Weg zur Zigarettenpause befunden. Erst in der Pause habe sie dann eine Zigarette rauchen wollen. Der Schichtführer bestätigte allerdings gegenüber der Berufsgenossenschaft, dass die Klägerin selbst unmittelbar nach dem Unfall von einem Gang zur Zigarettenpause gesprochen habe. Die Richtung des zurückzulegenden Weges wäre in beiden Fällen die gleiche gewesen, da die Toiletten und der Raucherunterstellplatz nebeneinander am anderen Hallenende lagen.

#### **Das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe (S 4 U 1189/15)**

Eine Arbeitnehmerin genießt keinen Unfallversicherungsschutz, wenn sie außerhalb der üblichen Pausenzeiten ihren Arbeitsplatz verlässt, um eine Zigarettenpause einzulegen. Dies gilt nach der Entscheidung des Sozialgerichts Karlsruhe (Urteil, Az. S 4 U 1189/15) auch dann, wenn die Arbeitnehmerin behauptet, sie habe die Toilette aufsuchen wollen, wenn sich diese Behauptung nicht beweisen lässt und konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass tatsächlich jedenfalls zunächst eine Zigarettenpause eingelegt werden sollte.

Auf den identischen zurückzulegenden Weg kommt es dann nicht mehr an. Das Sozialgericht hat die Klägerin angehört und den Staplerfahrer sowie den Schichtführer als Zeugen vernommen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ließ sich nicht als gesichert annehmen, dass die Klägerin tatsächlich zunächst einen versicherten Weg zur Toilette zurücklegen wollte.

**Gericht:**

Sozialgericht Karlsruhe, Urteil vom 27.10.2015 - S 4 U 1189/15

**Urteil: Ist Impfschaden auf Grund einer betriebsärztlichen Gripeschutzimpfung ein Arbeitsunfall?**

Der Arbeitgeber bietet über den Betriebsarzt Gripeschutzimpfungen an. Der Mitarbeiter nahm das Angebot in Anspruch und erlitt einen Impfschaden. Es wurde Klage erhoben auf Anerkennung eines Arbeitsunfalles, weil die betriebsärztliche Impfung vom Arbeitgeber angeboten worden sei.

**Der Sachverhalt**

Eine Museumsmitarbeiterin aus Bochum erkrankte infolge einer betriebsärztlichen Gripeschutzimpfung an einem Guillian-Barre-Syndrom. Sie verklagte die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft auf Anerkennung eines Arbeitsunfalles, weil ihr die betriebsärztliche Impfung von ihrem Arbeitgeber angeboten worden sei.

Sie habe sich angesichts des Publikumsverkehrs im Museum vor einer besonderen Ansteckungsgefahr schützen wollen. Das Sozialgericht Dortmund wies die Klage als unbegründet ab.

**Das Urteil des Sozialgerichts Dortmund (Az. S 36 U 818/12)**

Die Anerkennung eines Arbeitsunfalles komme nur in Betracht, wenn die mit der Tätigkeit verbundene Gefährdung eine Gripeschutzimpfung über die allgemeine Gesundheitsfürsorge hinaus erforderlich mache, so das Urteil des Sozialgerichts Dortmund (Az. S 36 U 818/12). Dies sei bei der Klägerin im Museum nicht der Fall gewesen.

Zwar habe sie Kontakt zu Besuchergruppen gehabt. Die Ansteckungsgefahr sei aber nicht größer gewesen als an anderen Arbeitsplätzen mit Kontakt zu Kollegen und Publikum oder im privaten Bereich z.B. beim Einkaufen.

**Gericht:**

Sozialgericht Dortmund, Urteil vom 05.08.2014 - S 36 U 818/12

**Urteil Arbeitsunfall: Versicherungsschutz beim Weg zur Toilette?**

Unterbricht ein Versicherter den Weg nach oder von dem Ort der Tätigkeit, um eine öffentliche Toilette zur Verrichtung der Notdurft aufzusuchen, endet der Versicherungsschutz spätestens mit Durchschreiten der Außentür der Toilettenanlage, nicht erst mit der Tür der Toilettenkabine.

**Der Sachverhalt**

Die Klägerin wollte bei der Heimfahrt von ihrer Arbeitsstelle von der U-Bahn kommend ein WC aufsuchen. Im Toilettenbereich rutschte sie auf nassem Fliesenboden aus, stürzte und

verletzte sich an der linken Schulter. Der zuständige Unfallversicherungsträger (UVT) lehnte die Feststellung eines Arbeitsunfalls ab.

Durch den Gang zur Toilette sei der Nachhauseweg unterbrochen worden. Bereits das Durchschreiten der Toilettentür sei nicht mehr als versicherte Tätigkeit anzusehen. Das Sozialgericht München hat der Klägerin Recht gegeben und einen Arbeitsunfall<sup>1</sup> anerkannt. Das Ereignis im Toilettenvorraum sei in den Unfallversicherungsschutz einbezogen.

### **Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts**

Demgegenüber hat das Landessozialgericht (Urteil, Az. L 2 U 204/13) entschieden, dass kein versicherter Wegeunfall vorliege. Unstreitig sei, dass grundsätzlich ein versicherter Weg von der Arbeitsstätte nach Hause vorgelegen habe. Auch der Weg zum Aufsuchen einer Toilette stehe unter Versicherungsschutz. Eine (vorläufige) Beendigung des Versicherungsschutzes sei hier aber spätestens beim Durchschreiten der Außentür der Toilettenanlage gegeben, da die Handlungstendenz der Klägerin erkennbar auf eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit gerichtet gewesen sei.

Ein ausnahmsweise bestehender Versicherungsschutz unter dem Gesichtspunkt "besondere Gefahrenmomente einer Betriebseinrichtung" liege nicht vor. Auf die Benutzung einer öffentlichen Bahnhofstoilette sei diese Ausnahme nicht anwendbar.

### **Rechtsgrundlage:**

§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII

### **Gericht:**

Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 15.01.2014 - L 2 U 204/13

Bundessozialgericht,

Revision, erledigt durch Klagerücknahme am 18.03.2015 - B 2 U 3/14

### **Urteil Arbeitsunfall: Sturz beim Holen der Geschäftspost**

Der Sturz eines Unternehmers beim Holen der Geschäftspost im Treppenhaus eines als privat und geschäftlich genutzten Gebäudes ist als Arbeitsunfall anzuerkennen, so das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn.

### **Der Sachverhalt**

Der 58jährige Kläger ist Inhaber einer Kfz-Werkstatt. Daneben handelt er noch mit Kfz-Zubehör und leitet ein Taxi-/Mietwagenunternehmen. Als Unternehmer ist er bei der beklagten Berufsgenossenschaft<sup>1</sup> (BG) unfallversichert. Privatwohnung des Klägers und Betriebsstätte des Unternehmens befinden sich in einem Gebäude. Im Erdgeschoß ist die Werkstatt, im 1. Stock sind die Wohnräume sowie das Büro untergebracht.

Wie damals werktags üblich holte der Kläger im Juli 2011 gegen 14 Uhr nach Ende seiner Tätigkeit in der Werkstatt die Geschäftspost aus dem Briefkasten im Erdgeschoss. Er hatte vor, sie in seinem Büro durchzusehen und anschließend von seiner im Betrieb mitarbeitenden Ehefrau erledigen zu lassen. Doch dazu kam es nicht: Der Kläger verfehlte auf der (einzigen) Treppe, die vom Erd- in das Obergeschoß führt, eine Trittstufe. Er stürzte so schwer, dass er sich sein rechtes Schienbein brach. Anschließend wurde er mehrfach operiert.

Die BG zahlte dem Kläger zwar 5.000 € Verletztengeld als Vorschuss, lehnte dann aber die Anerkennung des Unfalls als Arbeitsunfall ab: Der Kläger habe nämlich seine Arbeit in der Werkstätte bereits beendet, als er die Treppe hochgestiegen sei. Dass er vor Feierabend noch Post ins Büro habe bringen wollen, begründe keinen Versicherungsschutz.

### **Die Entscheidung**

Die hiergegen gerichtete Klage (in der der Kläger geltend machte, sein rechtes Bein müsse womöglich versteift werden und es sei fraglich, inwieweit er überhaupt noch in seiner Werkstatt arbeiten könne) hatte Erfolg. Das Sozialgericht Heilbronn hat die BG verpflichtet, den Sturz im Treppenhaus als Arbeitsunfall anzuerkennen. Die Treppe sei der einzige Zugang zu den Büroräumen im OG gewesen und demnach mehrmals täglich nicht nur von dem Kläger, sondern auch von Angestellten und Geschäftskunden genutzt worden. Da der Kläger zum Unfallzeitpunkt die Geschäftspost zu seinem Büro habe bringen wollen, um sie dort zu sichten und weiterbearbeiten zu lassen, habe er die Treppe auch aus betrieblichen Gründen genutzt.

### **Gericht:**

Sozialgericht Heilbronn, Urteil vom 17.05.2013 - S 3 U 2912/12

### **Urteil Wegeunfall: Sturz an der Außentür des Wohnhauses**

Verletzt sich der Versicherte beim Durchschreiten der Außentür seines Wohnhauses, so ist darauf abzustellen, wo und wann eine Verletzung eintritt. Denn nur, wenn es zur Verletzung außerhalb des Wohnhauses kommt, befindet sich der Betroffene bereits auf dem Weg zur Arbeit.

### **Der Sachverhalt**

Nach einer Mitteilung der Deutschen Anwaltshotline war der Gestürzte beim Verlassen seines Hauses mit seinem Schuh zwischen Türschwelle und Hausausgangstür hängen geblieben und durch die sich hinter ihm automatisch schließende Tür auf die Pflastersteine geworfen worden. Eine noch am Folgetag durchgeführte Operation ergab eine Komplexverletzung des linken Kniegelenkes.

Und obwohl über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit derzeit noch keine Aussage getroffen werden kann, muss mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit in rentenberechtigender Höhe gerechnet werden.

Der Berufsgenossenschaft wurde das wohl zu teuer und sie lehnte eine Anerkennung als Arbeitsunfall ab. Zur Begründung führte sie aus, dass nach der geltenden Rechtsprechung der Versicherungsschutz mit Durchschreiten der Außenhaustür beginne, also vor der Haustür. Entscheidend sei, wo sich der Versicherte die Verletzung zugezogen habe (noch im häuslichen Bereich oder bereits vor der Tür). Der Versicherte sei mit dem Fuß zwischen Türschwelle und der von innen schließenden Tür eingeklemmt gewesen. Dadurch habe er sich im Fallen das Knie verletzt. Ursache für die Knieverletzung sei nicht der Sturz auf den Weg vor der Tür gewesen, sondern das Einklemmen des Fußes in der Tür. Damit habe sich der Versicherte die Verletzungen noch vor der Tür im häuslichen Bereich zugezogen. Hiergegen erhob der Gestürzte Widerspruch.

### **Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg**

Der amtliche Leitsatz: Verletzt sich der Versicherte beim Durchschreiten der Außentür, so ist darauf abzustellen, wo und wann der Gesundheitsschaden eintritt. Unerheblich bleibt, wo und wann die Ursache für den Sturz bzw. die Verletzung gesetzt wurde. (Anschluss an das Urteil des BSG vom 12. Oktober 1973 / 2 RU 167/72).

Ein Unfall auf dem Weg nach dem Ort der Tätigkeit hat sich schon dann ereignet, wenn der Sturz im häuslichen Bereich begonnen, der Versicherte sich jedoch erst beim Auffallen vor der Haustür verletzt hat, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Ursache des Sturzes noch im häuslichen Bereich gelegen hat.

Hier schloss die automatische Tür von innen nach außen und drückte den Mann vors Haus, wo es dann zum Knochenbruch kam. Weil die Schließrichtung der Tür in diesem Fall verhinderte, dass der Mann zurück ins Haus fallen konnte, muss sich sein Knie bereits jenseits der Türschwelle befunden haben, als die Verletzung eintrat. Damit hat er seinen Unfall eindeutig nicht mehr im häuslichen Bereich, sondern auf dem Weg zur Arbeit erlitten.

**Themenindex:**

Wegeunfall, Arbeitsunfall, Gesetzliche Unfallversicherung

**Rechtsgrundlagen:**

§ 8 Abs 2 Nr 1 SGB 7

**Gericht:**

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.09.2012 - L 2 U 3/12